



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

Änderung des Geldwäschereigesetzes

(Meldestelle für Geldwäscherei; Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden)

Bericht

über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

(18. Januar 2012 - 27. April 2012)

Bern, im Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

LISTE DER KANTONE, PARTEIEN UND ORGANISATIONEN, DIE EINE VERNEHMLASSUNGSSTELLUNGNAHME EINGEREICHT HABEN	4
1 AUSGANGSLAGE; ZIEL UND INHALT DES VORENTWURFS.....	7
2 VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	8
3 GENERELLE BEURTEILUNG	9
3.1 Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens als solchem.....	9
3.2 Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs	10
3.3 Die wichtigsten Vorbehalte	10
4 STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES VORENTWURFES	13
4.1 Gliederungstitel vor Art. 11a (<i>neu</i>).....	13
4.2 Art. 11a (<i>neu</i>)	14
4.2.1 <i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>14</i>
4.2.2 <i>Pflicht des meldenden Finanzintermediärs zur Herausgabe von zusätzlichen Informationen (Art. 11a Abs. 1 VE-GwG).....</i>	<i>16</i>
4.2.3 <i>Pflicht des Drittintermediärs zur Herausgabe von Informationen (Art. 11a Abs. 2 VE- GwG)</i>	<i>16</i>
4.2.4 <i>Informationsverbot (Art. 11a Abs. 3 VE-GwG)</i>	<i>18</i>
4.2.5 <i>Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11a Abs. 4 VE-GwG).....</i>	<i>18</i>
4.3 Art. 23 Abs. 2	19
4.4 Art. 30 (<i>neu</i>) Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen.....	20
4.4.1 <i>Allgemeine Bemerkungen</i>	<i>20</i>
4.4.2 <i>Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an ausländische Meldestellen (Art. 30 Abs. 1 VE-GwG)</i>	<i>21</i>
4.4.3 <i>Exemplarische Auflistung der Finanzinformationen, die im Rahmen der Amtshilfe neu ans Ausland weitergegeben werden dürfen (Art. 30 Abs. 2 VE-GwG)</i>	<i>25</i>
4.4.4 <i>Weitergabe des Namens des meldenden Finanzintermediärs (Art. 30 Abs. 3 VE-GwG).....</i>	<i>26</i>
4.4.5 <i>Weiterleitung von Informationen durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde (Art. 30 Abs. 4 VE-GwG)</i>	<i>27</i>

4.4.6	<i>Befugnis der Meldestelle, Zusammenarbeitsverträge mit ausländischen Meldestellen abzuschliessen (Art. 30 Abs. 5 VE-GwG)</i>	29
4.5	Art. 31 (<i>neu</i>) Auskunftsverweigerung	30
4.6	Art. 31a (<i>neu</i>) Anwendbare Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.....	30
4.7	Art. 32 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3	31
4.8	Weitere Hinweise	31

Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Vernehmlassungsstellungnahme eingereicht haben

(unter Angabe der im Text verwendeten Abkürzungen)

KANTONE

AG	Regierungsrat Aargau
AI	Regierungsrat Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat Bern
BL	Regierungsrat Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat Basel-Stadt
FR	Regierungsrat Freiburg
GE	Regierungsrat Genf
GL	Regierungsrat Glarus
GR	Regierungsrat Graubünden
JU	Regierungsrat Jura
LU	Regierungsrat Luzern
NE	Regierungsrat Neuenburg
NW	Regierungsrat Nidwalden
OW	Regierungsrat Obwalden
SG	Regierungsrat St. Gallen
SH	Regierungsrat Schaffhausen
SO	Regierungsrat Solothurn
SZ	Regierungsrat Schwyz
TG	Regierungsrat Thurgau
TI	Regierungsrat Tessin
UR	Regierungsrat Uri
VD	Regierungsrat Waadt

VS	Regierungsrat Wallis
ZG	Regierungsrat Zug
ZH	Regierungsrat Zürich

POLITISCHE PARTEIEN

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
FDP Schweiz	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / Die Liberalen
FDP Genf	Freisinnig-Demokratische Partei Genf
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Bankiervereinigung	Schweizerische Bankiervereinigung SwissBanking
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

ARIF	Association romande des intermédiaires financiers
Centre Patronal	Centre Patronal
EvB	Erklärung von Bern
Forum SRO	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
OAD FCT	Organismo di autodisciplina dei fiduciari del Cantone Ticino

OAR-G	Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SRO SAV/SNV	Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
TK	Treuhand-Kammer
Treuhand Suisse	Treuhand Suisse Schweizerischer Treuhänder-Verband
VAS	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1 Ausgangslage; Ziel und Inhalt des Vorentwurfs

Ein wichtiger institutioneller Pfeiler des Instrumentariums der Schweiz im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bildet die Meldestelle für Geldwäscherei (Money Laundering Reporting Office Switzerland [MROS], nachfolgend „die Meldestelle“). Diese nimmt Verdachtsmeldungen der Finanzintermediäre im Zusammenhang mit Geldwäscherei und deren Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung entgegen, analysiert sie und leitet sie allenfalls an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Weiter unterstützt sie ausländische Strafverfolgungsbehörden und Meldestellen in der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Amtshilfe.

Gemäss geltendem Recht ist es ihr untersagt, ihren ausländischen Partnerbehörden im Rahmen der Amtshilfe auch sog. Finanzinformationen (beispielsweise den Namen des meldenden Finanzintermediärs, die Bankkontonummer, Informationen zu Geldtransaktionen und Kontosaldis) weiterzugeben, da diese vom Bankkunden- bzw. vom Amtsgeheimnis geschützt sind. Diese durch das Bankkundengeheimnis bedingte Einschränkung des Amtshilfenvollzugs wirkt sich in der Bekämpfung der Geldwäscherei für alle Beteiligten nachteilig aus. So auch für die Schweiz selbst, da verschiedene ausländische Meldestellen Gegenrecht halten und ihr lediglich beschränkt bzw. keine Finanzinformationen zukommen lassen. Hinzu kommt, dass die internationale Vereinigung der nationalen Meldestellen, die sog. Egmont-Gruppe, die erwähnte Praxis als formell ungenügend erklärt und der Schweiz mit einer Suspendierung der Meldestelle aus der Gruppe gedroht hat, falls sie das nationale Recht nicht dahingehend anpasst, als dass ein umfassender Austausch aller verfügbaren Informationen mit ausländischen Meldestellen ermöglicht wird. Dem Bundesrat liegt daran, dass die Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe aufrechterhalten werden kann. Ebenso liegt es aus seiner Sicht im Interesse der Schweiz und ihres Finanzplatzes, dass die Meldestelle vollumfänglich am Amtshilfeverkehr teilnehmen kann.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, hat der Bundesrat den Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) ausgearbeitet und zu diesem vom 18. Januar bis 27. April 2012 die Vernehmlassung durchgeführt. Mit dieser Teilrevision sollten die Befugnisse der Meldestelle so weit ergänzt werden, dass diese den neuen, überarbeiteten Standards der Egmont-Gruppe und der „Groupe d'action financière“ (GAFI, welche am 17. Februar 2012 die Erweiterung ihrer zwei die Aufgaben und Befugnisse der nationalen Geldwäscherei-Meldestellen betreffenden Empfehlungen verabschiedet hat) entsprechen.

Konkret soll der Meldestelle einerseits ermöglicht werden, neu auch Finanzinformationen an ausländische Meldestellen weiterzugeben, also Informationen, die heute unter den Schutz des Bankkunden- bzw. des Amtsgeheimnisses fallen. Andererseits bezweckt die Vorlage, die Informationsbefugnis der Meldestelle punktuell zu erweitern: Stellt die Meldestelle allein gestützt auf ihre Analyse von Verdachtsmeldungen fest, dass ein dritter Finanzintermediär in verdächtige Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen verwickelt ist, dann soll sie neu bei ihm Informationen einfordern dürfen, obwohl er selbst keine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305^{ter} Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) erstattet hat. Dadurch soll wiederum der Gehalt der Informationen, die im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens oder in der Amtshilfe an ausländische Meldestellen übermittelt werden, erhöht werden. Nichts ändern soll die vorliegende Revision hingegen an die konzeptionelle Vorgabe, wonach sich die Meldestelle auf Analyse- und Weiterleitungstätigkeiten beschränken und keine (polizeilichen) Ermittlungsfunktion wahrnehmen soll.

2 Vernehmlassungsteilnehmer und eingegangene Stellungnahmen

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom Dezember 2011 zur Revision des GwG wurde vom Bundesrat am 18. Januar 2012 eröffnet und dauerte bis zum 27. April 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie interessierte Organisationen.

Das EJPD erhielt insgesamt 55 Stellungnahmen, welche sich inhaltlich zum Vernehmlassungsgegenstand äussern. Darunter befinden sich alle Kantone, 5 Parteien¹ sowie 14 Organisationen und andere interessierte Kreise². Ausserdem haben sich 10 nicht offiziell eingeladene Teilnehmer zum Vorentwurf geäussert.³

Von den direkt begrüssteten Vernehmlassungsadressaten verzichteten 4 ausdrücklich auf eine Stellungnahme⁴ und 16 hatten keine Bemerkungen⁵.

¹ CVP, FDP Schweiz, Grüne, SP, SVP.

² Bankiervereinigung, economiesuisse, Forum SRO, KKJPD, KSBS, KV Schweiz, SAV, SGB, SGV, SVV, SwissHoldings, TK, Treuhand Suisse, VSPB.

³ FDP Genf; ARIF, Centre Patronal, EvB, OAD FCT, OAR-G, SRO SAV/SNV, VAS, VQF, VSV.

⁴ Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter.

3 Generelle Beurteilung

3.1 Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens als solchem

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben wird als solches von nur einem Vernehmlassungsteilnehmer⁶ abgelehnt. Es wird von einer Minderheit der Stellungnahmen⁷ explizit begrüsst.

Mehr als die Hälfte (30⁸) der Verfassungsteilnehmer unterstützen ausdrücklich die mit vorliegender Revision verfolgten Ziele der Anpassung der Befugnisse der Meldestelle an internationalen Standards sowie der Vermeidung eines Ausschlusses aus der Egmont-Gruppe.

Nach Einschätzung verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer⁹ wird mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Finanzmarktstrategie des Bundes zur Stärkung der Integrität des schweizerischen Finanzplatzes geleistet.

Fünf Stellungnahmen¹⁰ wünschen ausdrücklich die Erweiterung der Revisionsvorlage auf weitere Aspekte (u.a. die Ausdehnung des Begriffes des Finanzintermediärs gemäss Art. 2 GWG auf Rohstoff, Kunst- und Immobilienhändler sowie auf Beratungsdienstleistungen).

⁵ VS; Konferenz der Kantonsregierungen KdK; Bürgerlich-Demokratische Partei BDP, Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow, Christlich-soziale Volkspartei Oberwallis, Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP, Grünliberale Partei glp, Lega dei Ticinesi, Mouvement Citoyens Romand; Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK, PRIVATIM – die schweizerischen datenbeauftragten, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Notarenverband, Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler, Travail.Suisse.

⁶ SVP.

⁷ BL, BS, GE, GR, JU, LU, NE, OW, SO, VD, ZH; Grüne, SP; Centre Patronal, EvB, KSBS, SGB.

⁸ AI, BL, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VD, ZG, ZH; CVP, FDP, FDP Genf, Grüne, SP; Bankiervereinigung, Centre Patronal, EvB, KSBS, SGB, SwissHoldings, TK, VSPB, VSV.

⁹ AI, BL, BS, GE, NW, OW, SG, SZ, TI, UR, ZG, ZH; FDP; KKJPD, KV Schweiz, OAD FCT.

¹⁰ Grüne, SP; EvB, KSBS, SGB.

3.2 Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Der konkret vorliegende Gesetzesentwurf wird von 13 Kantonen¹¹, 2 Parteien¹² und 5 Organisationen¹³ vorbehaltlos gutgeheissen.

Von den Vernehmlassungsteilnehmern, die sich ausdrücklich über den Kerngehalt der Vorlage (Informationsaustausch mit ausländischen Meldestellen [Financial Intelligence Units, nachfolgend „FIUs“]) äussern, sind 10 Kantone¹⁴, 2 Parteien¹⁵ und 5 Organisationen¹⁶ mit diesem einverstanden, darunter GE, die KKJPD und die KSBS. 19 Stellungnahmen¹⁷ bringen Vorbehalte dazu.

18 Vernehmlassungsteilnehmer¹⁸ wünschen sich Anpassungen in Bezug auf weitere Aspekte der Vorlage.

Als Ganzes abgelehnt wird der Gesetzesentwurf von 1 Kanton¹⁹, 1 Partei²⁰ sowie 9 Organisationen²¹.

3.3 Die wichtigsten Vorbehalte

Voraussetzungen für die Leistung von Amtshilfe an ausländische FIUs

Betreffend Art. 30 VE-GwG fordert eine Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmern²² eine klarere und restriktivere Regelung in Bezug auf die internationale Amtshilfe mit ausländi-

¹¹ AG, AR, BE, BL, FR, GE, GL, SG, SO, TI, UR, VS, ZG.

¹² Grüne, SP.

¹³ EvB, KKJPD, KSBS, KV Schweiz, SGB.

¹⁴ AI, AG, BL, FR, GE, NE, SG, TI, UR, ZG.

¹⁵ Grüne, SP.

¹⁶ EvB, KKJPD, KSBS, KV Schweiz, SGB.

¹⁷ BS, GR, LU, OW, SH, SO, SZ, VD, ZH; CVP, FDP Genf; Bankiervereinigung, Centre Patronal, OAD FCT, SRO SAV/SNV, SwissHoldings, TK, VAS, VSPB.

¹⁸ AI, BS, JU, LU, NE, SH, SZ, TG, ZH; CVP; Bankiervereinigung, OAD FCT, SRO SAV/SNV, TK, Treuhand Suisse, VAS, VSPB.

¹⁹ NW.

²⁰ FDP Schweiz.

²¹ ARIF, economiesuisse, Forum SRO, OAR-G, SGV, SVV, Treuhand Suisse, VQF, VSV.

schen FIUs, um Missbräuche, namentlich einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, und eine Verwässerung des Datenschutzes zu vermeiden.

Es wird namentlich bemängelt²³, dass die Einhaltung der unter Art. 30 Abs. 1 lit. a-e VE-GwG aufgelisteten Bedingungen durch die ausländischen FIUs nur schwer kontrollierbar sei. Dies führe zur Gefahr, dass die neue Befugnis der Meldestelle zur Umgehung des Rechtshilfeweges missbraucht und zu anderen Zwecken als die Bekämpfung der Geldwäscherei verwendet werden könne.²⁴ Aufgrund eines lediglich auf Vertrauen basierenden Informationsaustausches sei m.a.W. fraglich, ob sich reine Beweisausforschungen (sog. fishing expeditions) tatsächlich vermeiden liessen.²⁵ Die Bestimmung sollte deshalb insofern restriktiver präzisiert werden, als klar daraus hervorginge, dass Finanzinformationen ausnahmsweise bzw. nur im begründeten Einzelfall ausgetauscht werden.²⁶ Auch sollte die Möglichkeit für die Meldestelle gesetzlich verankert werden, den Informationsaustausch mit denjenigen FIUs jederzeit, einseitig und ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens einzustellen, welche die Garantien von Art. 30 Abs. 1 VE-GwG nicht einhalten.²⁷

Aus steuerlicher Sicht betonen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer²⁸, dass die erweiterte Informationsbefugnis nach Art. 11a Abs. 2 VE-GwG bzw. der erweiterte Informationsaustausch nach Art. 30 VE-GwG gemäss der vorliegenden Vorlage künftig auch für solche Delikte anwendbar seien, welche die Schweiz in Umsetzung der neuen GAFI-Empfehlungen als schwere Steuerdelikte, die als Vortat zur Geldwäscherei gelten, einstufen wird. Vor diesem Hintergrund sei darauf zu achten, dass die Kompetenzen der Meldestelle nicht weiter ausgedehnt werden, als dies gemäss internationalen Standards erforderlich sei.

²² SZ, VD; FDP Genf, FDP Schweiz, SVP; ARIF, Bankiervereinigung, Centre patronal, economieuisse, Forum SRO, OAD FCT, OAR-G, SRO SAV/SNV, SVV, SwissHoldings, TK, Treuhand Suisse, VPSB, VQF, VSV.

²³ BS, SO; SRO SAV/SNV, VQF, VSV.

²⁴ BS, GR, ZH; OAR-G.

²⁵ SO; Centre Patronal, VQF, VSV.

²⁶ GR, SZ; FDP Schweiz; Forum SRO, SVV, VQF.

²⁷ VD; CVP, FDP Genf; Bankiervereinigung, Centre Patronal, Forum SRO, OAD FCT, OAR-G, SGV, SVV, Treuhand Suisse, VQF, VSPB, VSV.

²⁸ ZH; FDP Schweiz; Bankiervereinigung, Forum SRO, SGV, SVV, SwissHoldings, Treuhand Suisse, VPBS.

Finanzinformationen: Grundsatzfrage und Definition

Eine Stellungnahme²⁹ lehnt eine Weitergabe von Finanzinformationen grundsätzlich ab.

Zahlreiche weitere Stellungnahmen³⁰ wünschen – u.a. in Anbetracht des Fehlens einer Rekursmöglichkeit für den Betroffenen –, dass die unter Art. 30 Abs. 2 VE-GwG erwähnte Liste von Daten, die als Finanzinformationen zu verstehen seien, abschliessender und nicht lediglich exemplarischer Natur sei.

Rechtsschutz der betroffenen Person

Kritisiert wird in mehreren Stellungnahmen³¹ das Fehlen der Möglichkeit für den Betroffenen, sich mittels Beschwerde gegen die Weitergabe von Daten an ausländische FIUs zu wehren.

Weiterleitung an ausländische Drittbehörden

Einzelne Stellungnahmen³² weisen darauf hin, dass gestützt auf Art. 30 Abs. 1 VE-GwG zur Verfügung gestellte Informationen gemäss Art. 30 Abs. 4 VE-GwG an Drittbehörden gelangen könnten, die sich diese Informationen via Fiskalamtshilfe oder ordentlichem Rechtshilfegang hätten beschaffen müssen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer³³ fordern, dass vor der Zustimmung zur Weiterleitung an eine Drittbehörde die Meldestelle das Bundesamt für Justiz bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung zu konsultieren habe.

Informationsbeschaffung beim Drittintermediär

In Bezug auf die mit Art. 11a Abs. 2 VE-GwG einzuführende Möglichkeit für die Meldestelle, sich bei sog. Drittintermediären Informationen zu beschaffen, wird kritisiert³⁴, dass sich die Meldestelle damit de facto weg von einer reinen Melde- und Analysestelle zu einer (Vor-) Ermittlungsbehörde hin entwickle.

²⁹ SVP.

³⁰ SH; Bankiervereinigung, Forum SRO, SGV, SRO SAV/SNV, SVV, TK, VQF, VSV.

³¹ NW, VD; FDP Schweiz, FDP Genf; ARIF, Bankiervereinigung, economiesuisse, OAR-G, SGV, SRO SAV/SNV, VAS, VSPB.

³² VD, ZH; FDP Genf; Centre Patronal, Forum SRO, SVV, Treuhand Suisse, VSPB, VSV.

³³ ZH; Bankiervereinigung, SGV.

³⁴ ZH, LU, NW; ARIF, Bankiervereinigung, economiesuisse, SGV, VQF, VSV.

Auch im Zusammenhang mit dieser Befugnis der Meldestelle wird in verschiedenen Stellungnahmen³⁵ – wie schon in Bezug auf den Informationsaustausch mit ausländischen FIUs – die fehlende Möglichkeit für den Betroffenen bzw. für den Drittintermediär, sich gegen die Aufforderung zur Herausgabe von ihm interessierenden Informationen zu wehren, bemängelt.

Weiter wird vorgebracht³⁶, dass die Forderungen der Egmont-Gruppe nur den Informationsaustausch mit ausländischen FIUs betreffe und nicht auch die Informationsbeschaffung bei Drittintermediären, weshalb diese Bestimmung nicht im vorliegenden Revisionsverfahren gehöre. Dieser Aspekt solle, sofern denn notwendig, im Rahmen der Anpassungen an die revidierten GAFI-Empfehlungen erfolgen.

Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit ausländischen FIUs

Dass die Meldestelle selbständig *Memoranda of Understanding* mit ausländischen FIUs abschliessen können soll – eine Zuständigkeit, die heute beim Bundesrat liegt –, wird als zu weitgehend beanstandet, insbesondere in Bezug auf FIUs von Staaten, die nicht als Rechtsstaaten bezeichnet werden können bzw. auf FIUs, die nicht Mitglieder der Egmont-Gruppe sind. Es wird gefordert, dass diese Kompetenz beim Bundesrat verbleibt.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes

4.1 Gliederungstitel vor Art. 11a (neu)

3. Abschnitt: Herausgabe von Informationen

SZ kritisiert den systematischen Einbau eines 3. Abschnittes. Weil die Beschaffung weiterer Informationen die Folge einer Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG sei, gehöre Art. 11a VE-GwG seiner Meinung nach in den direkten Kontext des 1. Abschnittes.

Die **Bankiervereinigung** regt im Zusammenhang mit ihrem Anliegen, Art. 11a Abs. 2 VE-GwG zu streichen (s. unten), an, Art. 11a VE-GwG als neuer Art. 23 Abs. 2 VE-GwG zu erfassen.

³⁵ NW; OAD FCT, OAR-G, SRO SAV/SNV.

³⁶ AI, SH; Bankiervereinigung, economiesuisse, SGV, SVV, TK, VAS.

4.2 Art. 11a (neu)

4.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Positive Würdigung

Da sie zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führe, begrüßen **NE und KSBS** ausdrücklich die Verankerung der Kompetenz der Meldestelle zur Einholung von Zusatzinformationen.

Generelle Kritik

Um im Rahmen des internationalen Austausches unter FIUs qualitativ bessere Daten auszutauschen, bedürfte es gemäss **CVP** und **Bankiervereinigung** kaum eine Ausweitung der Befugnis der Meldestelle zur Informationsbeschaffung gegenüber Finanzintermediäre.

Die **VSPB** kritisiert die neu im Gesetz verankerte Informationsbefugnis der Meldestelle als zu weitgehend. Sie fordert deshalb, unter Einbringung eines konkreten Formulierungsvorschlages, dass sie zumindest insofern eingeschränkt wird, als die gestützt auf Art. 11a erhaltenen Zusatzinformationen dem Ausland nicht weitergegeben werden dürfen.

Obschon sie mit der Kompetenz der Meldestelle, weitere Informationen einzuholen, im Prinzip einverstanden ist, kritisiert die **SRO SAV/SNV** unter Einbringung eines Umformulierungsvorschlages, dass die Bestimmung die materiellen und zeitlichen Voraussetzungen der Herausgabeaufforderung ungenügend regle. Insbesondere werde sowohl im Vorentwurf als im erläuternden Bericht offen gelassen, ob die in Art. 265 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) statuierten Garantien analog anzuwenden seien. Nicht klar sei ferner, ob die Meldestelle zusätzlich benötigten Informationen nur bis zur Weiterleitung der Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörde oder auch danach (z.B. nach Eröffnung einer Untersuchung) einholen könne.

Würdigung der fehlenden Beschwerdemöglichkeit für die Finanzintermediäre

OW, ZH, OAD FCT, OAR-G und VSV kritisieren die fehlende Möglichkeit für die Finanzintermediäre, sich gegen die von der Meldestelle angeordnete Informationsherausgabe zu wehren. Dadurch, so **ZH**, ginge die Kompetenz derselben zur Informationsbeschaffung über diejenige einer Strafbehörde hinaus.

Im Gegensatz dazu begrüßen **NE und KSBS** die Gestaltung dieser Bestimmung als „Muss-Vorschrift“. Sie sind der Ansicht, dass die vorliegend gewählte Lösung, den Finanzintermediären keine Anfechtungsmöglichkeit einzuräumen, gegenüber dem alternativen Weg, für diese besondere Rechte (u.a. ein Beschwerderecht) analog zur StPO vorzusehen, pragmatischer sei.

Kritik zum Konzept der unverzüglichen Herausgabe von Daten

Bankiervereinigung, SGV und VAS lehnen das im erläuternden Bericht dargelegte Konzept, wonach die verankerte Herausgabepflicht all diejenigen Informationen betreffen soll, die im ganzen Einflussbereich des Finanzintermediärs stünden (s. erläuternder Bericht [nachfolgend „ErlBer“] S. 16, 3. Absatz), ab. Weil es für Tochtergesellschaften eines ausländischen Instituts nicht möglich sei, Informationen aus anderen Konzernteilen zu verlangen und zu erhalten, ohne in Konflikt mit anderen Rechtssystemen zu gelangen, sei die Bestimmung in der Realität rechtlich nicht durchsetzbar.

Gemäss **LU, NE, OW, SH, ZH, Bankiervereinigung und SGV** sei eine unverzügliche Datenherausgabe auch deswegen nicht realistisch, weil die im erläuternden Bericht definierte Frist von maximal zwei Werktagen (s. ErlBer S. 18, 3. Absatz) zu kurz sei und insbesondere von den Drittintermediären, die auf ein Informationersuchen der Meldestelle unvorbereitet handeln müssten, kaum eingehalten werden könne. **NE und OW** sind der Auffassung, dass der aufgrund der fünftägigen Frist nach Art. 10 GwG entstehende Zeitdruck mit dieser Auslegung negativ auf die Strafverfolgungsbehörde verlagert werde. **NE, LU und ZH** fordern ausdrücklich eine Präzisierung des Begriffes „unverzüglich“. Allenfalls, so **NE**, sollte die Frist nach Art. 10 Abs. 2 GwG von fünf auf acht Werktage verlängert werden.

Kritik bezüglich Sanktionierung einer Missachtung der Herausgabepflicht

JU weist darauf hin, dass das Fehlen von direkten Sanktionen und die Tatsache, dass nicht alle Verletzungen dieser Bestimmung eine Meldepflichtverletzung gemäss Art. 37 GwG darstellen würden (wie im ErlBer erwähnt, s. S. 18, letzter Absatz), dazu führen würden, dass gewisse Verletzungen dieser Bestimmung unsanktioniert blieben.

In Bezug auf die Sanktionierung einer Missachtung der in Art. 11a statuierten Pflicht fragt sich **LU**, ob die verschärften Massnahmen des Infragestellens der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und des Berufsverbotes nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) die gemäss dem erläuternden Bericht zum Zuge kämen (s. ErlBer S. 19, 2. Absatz), im Verhältnis zur Auferlegung einer Busse im Falle einer Verletzung der Meldepflicht (Art. 37 GwG) angemessen seien bzw. ob diese Verschärfung tatsächlich so gewollt sei.

Revision geht zu wenig weit

Grüne, SP, EvB und SGB fordern, dass die Meldestelle auch unabhängig vom Bestehen einer Verdachtsmeldung Informationen bei einem Finanzintermediär einfordern dürfe.

4.2.2 Pflicht des meldenden Finanzintermediärs zur Herausgabe von zusätzlichen Informationen (Art. 11a Abs. 1 VE-GwG)

¹ Benötigt die Meldestelle für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung zusätzliche Informationen, so muss sie ihr der meldende Finanzintermediär auf Aufforderung hin unverzüglich herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

Der VQF begrüsst ausdrücklich die gesetzliche Verankerung der Informationsbefugnis der Meldestelle, da sie zu mehr Rechtssicherheit führe.

4.2.3 Pflicht des Drittintermediärs zur Herausgabe von Informationen (Art. 11a Abs. 2 VE-GwG)

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen unverzüglich herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

Positive Würdigung

AG, BE, BS, GE, JU, LU, SO, SZ, ZH und KV Schweiz begrüssen ausdrücklich die Erweiterung der Informationsbefugnis der Meldestelle auf Drittintermediäre. Gleichzeitig betont BS, dass diese einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre bzw. eine weitere Aufweichung des Bankkundengeheimnisses mit sich brächte, weshalb das Informationsersuchen der Meldestelle jeweils auf seine Verhältnismässigkeit zu prüfen sei.

Ablehnung

Die SVP lehnt diese Bestimmung ausdrücklich ab.

Erweiterung der Informationsbefugnis der Meldestelle auf Drittintermediäre nicht notwendig zum jetzigen Zeitpunkt bzw. nicht geboten

AI, SH, Bankiervereinigung, economiesuisse, SGV, SVV, TK und VAS weisen darauf hin, dass die Notwendigkeit der Erweiterung der Informationsbefugnis der Meldestelle auf Drittintermediäre aufgrund internationaler Vorgaben nicht gegeben sei, weshalb diese Bestimmung nicht im vorliegenden Revisionsprojekt gehöre, sondern vielmehr, sofern notwendig, erst im Rahmen der Anpassungen an die revidierten GAFI-Empfehlungen einzubringen sei.

OW vertritt die Ansicht, dass diese Norm aus ermittlungstaktischen Überlegungen nicht sinnvoll sei, denn gerade beim nicht meldenden Finanzintermediär die Gefahr bestünde, dass er in kriminellen Machenschaften involviert sei. Mit der neuen Informationsbefugnis der Meldestelle würde er m.a.W. in unnötiger Weise über die gehegten Verdachte vorgewarnt.

Eingriff in den Aufgabenbereich der Strafverfolgungsbehörde

LU, OW, ZH, ARIF, Bankiervereinigung, economiesuisse, VQF und VSV äussern die Befürchtung, dass mit dieser neuen Kompetenz die Meldestelle de facto (Vor-) Ermittlungsaufgaben wahrnehmen werde, obschon diese gemäss Gesetz den zuständigen Untersuchungsbehörden vorbehalten bleiben sollten.

Fehlende Klarheit der Norm in Bezug auf Form und Inhalt des Informationensuchens

LU, Forum SRO, SVV und VSV sind der Meinung, dass die Bestimmung unpräzise sei in Bezug auf Form und Inhalt des Informationensuchens an Drittintermediäre. Nicht klar sei für **Forum SRO, SVV und VSV** insbesondere, wie nah die Beteiligung des Drittintermediärs sein müsse, damit die Meldestelle ein Herausgabeersuchen begründen könne.

SZ betont unter Berufung auf Art. 33 GwG, dass nur relevante Informationen weiterzugeben seien. Dafür habe die Meldestelle gegenüber dem Drittintermediär hinreichend präzise darzulegen, bei welchen der Herausgabepflicht unterstehenden Daten ein direkter Bezug zum gemeldeten Fall bestehen könne, was zumindest im Wortlaut von Art. 23 Abs. 2 VE-GwG klar zum Ausdruck käme. Würden auch nicht unmittelbar benötigte Finanzinformationen herausgegeben, bestünde aufgrund des Wortlautes von Art. 30 Abs. 1, 1. Satz die Gefahr, dass sie den ausländischen FIUs weitergegeben würden.

Für **VQF** sei in Bezug auf die Informationsbefugnis der Meldestelle gemäss der Formulierung „beteiligt sind oder waren“ nicht klar, wo die zeitliche Grenze zu ziehen sei.

Fehlender Hinweis bzgl. Meldepflicht des Drittintermediärs

ZH wünscht sich, dass aus der Bestimmung klarer hervorginge, dass der Drittintermediär nach der Aufforderung zur Informationsherausgabe selbst eine Meldung nach Art. 9 GwG zu erstatten habe bei Vorliegen eines Verdachts und dass somit die fünftägige Frist nach Art. 10 GwG erst ab jenem Zeitpunkt laufen würde.

Fehlende Möglichkeit für den Finanzintermediär, sich gegen eine Herausgabeaufforderung der Meldestelle zu wehren

Weil dem Finanzintermediär keine Parteirechte eingeräumt werden, müsse gemäss **SVV und VSV** das Gesetz klare Kriterien definieren, in welchen Fällen er eine Herausgabe von Informationen verweigern könne.

Auswirkungen der Bestimmung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 und 4

Bankiervereinigung, Forum SRO, SGV, SVV und VSV betonen, dass diese Bestimmung eine erhebliche Sprengkraft insbesondere im Zusammenhang mit der in Art. 30 Abs. 1 und 4 VE-GwG entwickle, da es möglich sei, dass die gestützt auf Art. 11a VE-GwG zusätzlich er-

hohen Informationen an ausländische FIUs bzw. an ausländische Drittbehörden gelangen würden. Aus diesem Grund und weil eine spontane Übermittlung von Daten in diesem Verfahrensstadium nicht gewünscht sei, fordert die **Bankiervereinigung**, dass für solche Informationen wie bis anhin der ordentliche Amts- und Rechtshilfeweg bestritten wird und somit die Streichung dieser Bestimmung.

4.2.4 Informationsverbot (Art. 11a Abs. 3 VE-GwG)

³ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.

Anregungen in Bezug auf die systematische Einordnung der Norm

Die **TK** verlangt eine Anhängung dieser Norm an Art. 11a Abs. 2 VE-GwG. Einerseits beziehe sie sich nur auf die Drittintermediäre gemäss Art. 11a Abs. 2 VE-GwG und nicht auch auf die meldenden Finanzintermediäre, da diese bereits dem Informationsverbot nach Art. 10a Abs. 1 GwG unterstünden. Andererseits siehe Art. 11a Abs. 2 VE-GwG im Unterschied zu Art. 10a Abs. 1 GwG keine Vermögenssperre vor, mit der Folge, dass die Beibehaltung eines Abs. 3 zu Art. 11a VE-GwG unnötige Verwirrung schaffe.

In Anlehnung an seinen Vorschlag, Art. 11a VE-GwG unter Art. 9a GwG einzugliedern, weist **SZ** darauf hin, dass sich dieser Absatz dabei erübrigen würde. Stattdessen müsse das Informationsverbot nach Art. 10a Abs. 1 GwG ausdrücklich auf Drittintermediäre erweitert werden. Weiter sei diese Verweisnorm aus zwei Gründen als unglücklich zu erachten: Einerseits gälte das Informationsverbot für meldende Finanzintermediäre bereits aufgrund von Art. 10 GwG. Andererseits könne letztere Bestimmung für Drittintermediäre nur sinngemäss gelten, da sie keine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG erstatten würden und daher unklar sei, was Gegenstand des Informationsverbotes sei. Dieser müsse auch in Bezug auf die an die Meldestelle herausgegebenen Informationen gelten.

Bankiervereinigung und **SGV** schlagen in diesem Zusammenhang vor, Abs. 3 und 4 zu streichen und Art. 10a Abs. 1 und Art. 11 GwG als sinngemäss anwendbar zu erklären.

4.2.5 Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11a Abs. 4 VE-GwG)

⁴ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

Anregungen in Bezug auf die systematische Einordnung der Norm

Auch für diese Norm beanstandet **TK** deren systematischen Anordnung und verlangt deren Anhängung an Art. 11a Abs. 2 VE-GwG.

SZ weist darauf hin, dass sich bei einem Einschub von Art. 11a VE-GwG unter Art. 9a GwG dieser Absatz erübrigen würde. Stattdessen müsse Art. 11 GwG ausdrücklich auf Drittmittler erweitert werden.

4.3 Art. 23 Abs. 2

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.

Positive Würdigung

JU begrüsst diese Bestimmung, weil sie klar zum Ausdruck bringe, dass sich die Meldestelle weiterhin auf die Analyse und die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen zu beschränken habe und keine Ermittlungskompetenz ausübe.

ZH erkennt in dieser Norm eine vermehrte Analysetätigkeit der Meldestelle, die sie deswegen begrüsse, weil sie einerseits zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden führen könne und andererseits ein weiterer Schritt in Richtung Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats Nr. 198 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 (in Kraft getreten am 1. Mai 2008)³⁷ nach Bereinigung im Bereich Insiderhandel und Kursmanipulation darstelle.

SZ begrüsst ausdrücklich den 2. Satz dieser Bestimmung, da damit klar zum Ausdruck käme, dass lediglich diejenige Informationen an die Meldestelle herausgegeben werden sollen nach Art. 11a VE-GwG, welche diese für ihre Aufgabenerfüllung unmittelbar benötige.

Analyse- und Weiterleitungsfunktion der Meldestelle soll überdacht werden

ZH ist der Ansicht, dass die neuen Kompetenzen der Meldestelle neue Anforderungen an dieselbe mit sich brächte, namentlich in Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Informationsbeschaffung und Weiterleitung ans Ausland, weshalb zu prüfen sei, ob sie weiterhin auf eine Analyse- und Weiterleitungsfunktion beschränkt bleiben solle.

KSBS und EvB wünschen sich insofern eine Erweiterung der Kompetenzen der Meldestelle, als diese neu über die Aufhebung bzw. Aufrechterhaltung der Vermögenssperre nach Ablauf der in Art. 10 Abs. 2 GwG festgehaltenen fünftägigen Frist entscheiden könne.

³⁷ Council of Europe Treaty Series - No. 198 "Council of Europe Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime and on the Financing of Terrorism" (Warsaw, 16.V.2005), zu finden unter: <http://convention.coe.int>.

Unklares Wortlaut

Gemäss SRO SAV/SNV geht aus der Formulierung „Soweit nötig [...]“ nicht klar hervor, wofür die zusätzlichen Informationen benötigt sein müssen, damit die Meldestelle sie einholen könne. Um ein exploratorisches Vorgehen der Meldestelle zu vermeiden, solle aus dem Wortlaut klar hervorgehen, dass die Informationen zur unverzüglichen Prüfung einer Anzeigepflicht nach Art. 23 Abs. 4 GwG dienen sollen.

4.4 Art. 30 (neu) Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Positive Würdigung

GL, BS, JU, Grüne, SP und SGB begrüßen ausdrücklich, dass mit der Gesetzesrevision die Möglichkeit geschaffen werden soll, den Informationsaustausch mit dem Ausland neu auf Finanzinformationen zu erweitern, weil damit der Ausschluss aus der Egmont-Gruppe vermieden wird. **SBG** begrüsst insbesondere die Möglichkeit, dass die Informationsweitergabe auch spontan erfolgen kann.

Für **GE** sind die Bedingungen des Datenaustausches genügend klar normiert.

ZH, NE und KSBS begrüßen die Bestimmung im Grundsatz, weil damit versucht werde, eine klare Trennlinie zwischen Amtshilfe zu Analysezwecken und Rechtshilfe zur Verwendung der Daten als Beweismittel zu ziehen. Es bestehe aber nach wie vor die Gefahr einer Umgehung des Rechtshilfeweges.

Revision geht zu wenig weit

Für die **Grünen** müsste die vorliegende Revision noch weiter gehen und die Befugnis der FIUs bzw. der die Meldestelle zum Informationsaustausch auch auf Wirtschaftsdelikte ausserhalb der Geldwäscherei (gemäss Definition in Art. 305^{bis} StGB) ausgedehnt werden.

Grundsätzliche Ablehnung

Die **SVP** lehnt die Erweiterung des Austausches von Finanzinformationen mit ausländischen FIUs gänzlich ab: Die bestehende Rechtsgrundlage sei ausreichend, um bei Verdacht auf Geldwäscherei wirkungsvoll einzuschreiten, und es sei ohnehin ungewiss, ob mit den unterbreiteten Änderungen eine wirkungsvolle Verbesserung erzielt werde. Ferner sei die vorgeschlagene Erweiterung der Befugnisse der Meldestelle mit den Grundsätzen der Achtung der Privatsphäre, der Rechtssicherheit und dem Schutz vor staatlicher Willkür nicht vereinbar und verletze das Bankkundengeheimnis gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0). Schliess-

lich sei zu befürchten, dass die vorliegenden Änderungen in Richtung eines automatisierten Informationsaustausches gehe und zum gläsernen Bürger führe.

ARIF beurteilt die neue Norm als eine grundsätzliche Änderung der schweizerischen Amtshilfepolitik, die abzulehnen sei, weil damit Rechtshilfe umgangen werde und die Grundrechte ungenügend geschützt würden.

Fehlende Rechtssicherheit

Gemäss **OAR-G und VSV** bietet die Bestimmung nicht genügend Rechtssicherheit, weshalb zu befürchten sei, dass die Finanzintermediäre, vor allem kleinere, inhabergeführte, mit der Meldung von Verdachtsfällen eher zurückhaltend sein werden.

Weitere generelle Bemerkungen

NE und KSBS weisen darauf hin, dass der Informationsaustausch zwischen Verwaltungsbehörden gemäss Art. 30 VE-GwG allfällige in der Schweiz bereits laufende Strafuntersuchungen nicht behindern dürfe. Um dies zu verhindern, müsse die Meldestelle dazu verpflichtet werden, sich vor einer Weiterleitung von Informationen – wie, wäre noch näher festzulegen (genannt wird die Möglichkeit der Abfrage des Strafregister-Informationssystems VOSTRA) – zu vergewissern, ob in der Schweiz bereits ein Strafverfahren gegen die betroffene Person hängig sei.

Die **SRO SAV/SNV** ist der Ansicht, dass die Meldestelle den Finanz- bzw. Drittintermediär über die Weiterleitung der von ihm gelieferten Informationen an eine ausländische FIU zu informieren habe.

4.4.2 Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an ausländische Meldestellen (Art. 30 Abs. 1 VE-GwG)

¹ Die Meldestelle kann alle Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezielen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entsprechen würde;
- c. dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht und gewährleistet, dass sie dieses auch tatsächlich wahr;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung an Drittbehörden weitergibt; und
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

Positive Würdigung

In der Beurteilung von **ZG** wird durch die konkret vorgesehenen Modalitäten bei der Informationsweitergabe sichergestellt, dass die von der Meldestelle zur Verfügung gestellten Daten

nur zu Analysezwecken und nicht auch zur unmittelbaren Beweisverwertung in Verfahren verwendet werden.

Forderung nach restriktiverer Regelung

SZ, FDP Genf, FDP Schweiz, SVP, Bankiervereinigung, Centre Patronal, economieuisse, Forum SRO, OAD FCT, OAR-G, SRO SAV/SNV, SVV, TK, Treuhand Suisse, VPSB, VQF und VSV fordern eine klarere und restriktivere Regelung des Informationsaustausches mit dem Ausland, um Missbräuche zu verhindern. Namentlich wird befürchtet, dass mit vorliegender Bestimmung ein automatisierter Informationsaustausch, insbesondere im Steuerbereich, eingeführt werde. Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen GAFI-Empfehlungen durch die Schweiz werde die neue Bestimmung auch auf schwere Steuerdelikte, die als Vortat zur Geldwäscherei gelten, anwendbar sein. Deshalb verlangen **ZH, FDP Schweiz, Bankiervereinigung, Forum SRO, SGV, SVV und VPBS**, dass die Kompetenzen der Meldestelle nicht weiter ausgedehnt werden als erforderlich.

Treuhand Suisse möchte, dass es der Meldestelle ausdrücklich verboten wird, Informationen an FIUs zu liefern, welche die zur Verfügung gestellten Informationen zu anderen Zwecken als die Geldwäschereibekämpfung verwenden.

Die **FDP Schweiz** vertritt die Meinung, dass die Voraussetzungen für die Datenherausgabe aus der Norm nicht klar hervorgingen. Sie fordert deshalb, dass ein Katalog von Bedingungen in das Gesetz aufgenommen werde, der mindestens die Standards enthalten solle, die im Zusatzbericht zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA aufgeführt sind. Nur dadurch lasse sich im Einzelfall überprüfen, ob eine Datenherausgabe auf zulässige Weise erfolgt sei oder nicht.

Bankiervereinigung und SGV vertreten die Meinung, dass der bestehende gesetzliche und staatsvertragliche Rahmen im Steuerbereich von der Geldwäschereigesetzgebung nicht unterlaufen werden dürfe. Deshalb bräuchte es eine Kollisionsnorm im GwG, die spezifische Amtshilfeverfahren, wie jene im Steuerbereich, explizit vorbehalte.

BS fordert eine sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit des ausländischen Informationsersuchens.

Fehlende Anforderungen an Form und Inhalt; Gefahr der Umgehung der Rechtshilfe und von Beweisausforschungen

LU, VD, Centre Patronal, SRO SAV/SNV, TK und VQF kritisieren, dass Form und Inhalt des Informationsersuchens nicht geregelt seien, was die Verhinderung von Beweisausforschungen erschwere. Die **TK** fordert deshalb, dass die Unzulässigkeit von Beweisausforschungen ausdrücklich im Wortlaut der Norm festgehalten werde. **VD** regt an, sich bei einer

konsequenter Regelung der Anforderungen an das ausländische Ersuchen an der Regelung des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) zu orientieren (vgl. Art. 2 Bst. a IRSG).

SZ, Forum SRO, SVV und Treuhand Suisse verlangen, dass die Norm als Ausnahmebestimmung konzipiert wird. Finanzinformationen dürften nur im begründeten Einzelfall ausgetauscht werden. Insbesondere gelte es zu vermeiden, dass mit der neuen Bestimmung ein automatisierter Austausch eingeführt werde. Auch dürften die eigenen Amts- und Rechtshilfeverfahren nicht umgangen werden.

Von **BS, SO, FDP Schweiz, VQF und VSV** wird ferner ausdrücklich bemängelt, dass die Einhaltung der vom Ausland geforderten Gewährleistungen (insbesondere die Verwendung der Daten ausschliesslich zu Analysezwecken und nicht als Beweismittel) nur schwer zu kontrollieren sei. Ein lediglich auf Vertrauen basierter Austausch würde Beweisausforschungen und der Umgehung des ordentlichen Rechtshilfeweges Vorschub leisten.

Gefahr der Umgehung der steuerlichen Amtshilfe

Gemäss **SwissHoldings** gilt es zu vermeiden, dass steuerliche Amtshilfebestimmungen unterlaufen werden können. Auf diese Gefahr sei bereits jetzt hinzuweisen. Zwar gehe es bei der vorliegenden GwG-Revision noch nicht um Informationsaustausch im Fall von „tax crimes“. Es sei aber davon auszugehen, dass dieser Informationsaustausch im Zuge der bevorstehenden Umsetzung der neuen GAFI-Richtlinien eingeführt werden wird. Es müsse verhindert werden, dass ein Staat, der bspw. mit der Schweiz über kein Doppelbesteuerungsabkommen verfüge, sich diese Informationen über die Meldestelle beschafft. Das Gesetz müsse in Art. 30 Abs. 1 klarstellen, dass kein Informationsaustausch stattfindet, wenn die Vortat (bspw. ein „tax crime“) nicht in dem Sinne im Zusammenhang mit einem Geldwäschereidelikt steht, dass die Vortat Teil einer Gesamthandlung bildet.

Forderung nach expliziter Regelung des unilateralen Abbruchs der Amtshilfe durch die Meldestelle

Laut **VQF** entspricht die unilaterale Beendigung des Informationsaustausches, wie sie im erläuternden Bericht dargelegt wird (s. ErlBer S. 22, 2. Absatz), nicht wirklich einer Sanktion, da sie erst pro futuro, aber nicht bereits für das aktuell laufende Verfahren wirke. Die **FDP Schweiz** verlangt hier zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen und griffigere Gegenmassnahmen. Auch dürften Finanzinformationen lediglich an genau definierten ausländischen FIUs weitergegeben werden.

In diesem Zusammenhang und u.a. in Anbetracht der Tatsache, dass nicht alle Staaten, die Mitglieder der Egmont-Gruppe sind, rechtstaatlichen Anforderungen genügen, fordern **CVP, FDP Genf, Bankiervereinigung, Centre Patronal, economiesuisse, Forum SR, OAD**

FCT, OAR-G, SGV, SVV, VQF, VSPB, VSV und Treuhand Suisse ausdrücklich, es sei die Möglichkeit für die Meldestelle, den Austausch mit fehlbaren ausländischen Partnerstellen jederzeit, einseitig und ohne Einhaltung von besonderen Verfahren (namentlich innerhalb der Egmont-Gruppe) einzustellen, explizit im GwG zu verankern.

Bankiervereinigung, Forum SRO, OAD FCT, SGV, SVV und VAS sind der Meinung, dass die Grundvoraussetzungen, auf denen der Informationsaustausch mit einem bestimmten Staat beruht, einer regelmässigen Überprüfung zu unterziehen seien, unabhängig davon, ob die in Frage stehende FIU zur Egmont-Gruppe gehöre oder nicht.

Auch **SRO SAV/SNV** weist auf die Schwierigkeit darauf hin, die Einhaltung der festgehaltenen Garantien durch die ausländische FIU zu kontrollieren und fordert, dass die Zusammenarbeit mit den Partnerstellen im Ausland aus diesem Grund restriktiv und zurückhaltend ausgeübt werde.

Fehlende Beschwerdemöglichkeit der betroffenen Person

Stark kritisiert wird von **NW, FDP Genf, FDP Schweiz, Bankiervereinigung, economieuisse, OAR-G, SGV, VAS und VSPB** die fehlende Möglichkeit für den Betroffenen, sich gegen die Weitergabe seiner privaten Bankdaten mittels Beschwerde zu wehren. Für **Bankiervereinigung und SGV** ist davon auszugehen, dass die betroffene Person auch ohne ausdrückliche Regelung eines Rekursweges im Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen einzelnen Anwendungsfall der Informationsweitergabe verfüge, nämlich gestützt auf Art. 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021). **Treuhand Suisse** anerkennt, dass der Bereich der Amtshilfe generell keine Rechtsmittel zugunsten der betroffenen Person kennt. Umso mehr müsse die Amtshilfe aber eingeschränkt geregelt werden.

Notwendigkeit einer begrifflichen Klärung

Bankiervereinigung und SGV fragen sich, was neben den in Abs. 2 definierten Finanzinformationen unter den „übrigen Informationen“ zu verstehen sei.

Zusätzliche Voraussetzung: Orientierung über das Resultat durch ausländische FIU

Bankiervereinigung und SGV empfehlen, es sei eine zusätzliche Voraussetzung in Absatz 1 aufzunehmen, wonach die ausländische FIU die Meldestelle über das Resultat ihrer Analyse zu orientieren habe.

Zu den einzelnen Voraussetzungen (Buchstaben a - d):

Buchstabe a:

Nach Einsicht der **SRO SAV/SNV** lasse sich die Bedingung, gemäss der die ausländische FIU die erhaltenen Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken zu verwenden hat, mit Art. 30 Abs. 4 Buchstabe b (Einleitung eines Strafverfahrens) kaum vereinbaren.

Buchstabe b:

Mit eigenem Formulierungsvorschlag plädieren **Bankiervereinigung und SGV** dafür, dass im Gesetz eine zeitliche Beantwortungsfrist in Bezug auf Anfragen aus der Schweiz verankert werde. Die Praxis der ausländischen FIUs bei der Beachtung dieser Frist solle als Voraussetzung für den Informationsaustausch dienen. Die **TK** fordert eine Ergänzung von Buchstaben b dahingehend, dass klar werde, dass die Gewährung rein formellen Gegenrechts nicht genüge, sondern qualitativ gleichwertiges Gegenrecht zu gewähren sei.

Buchstabe d:

Bankiervereinigung und SGV schlagen folgende Präzisierung vor: „gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung *der schweizerischen Meldestelle* [...]“. **SZ** möchte den seiner Meinung nach zu unpräzisen Begriff der „Drittbehörde“ durch „Dritte“ ersetzt haben.

Im Übrigen weist **SZ** betreffend Buchstabe c darauf hin, dass nicht die FIUs als solche, sondern deren Mitarbeitende dem Amt- und Berufsgeheimnis unterstellt seien; der Wortlaut der Norm sei entsprechend zu korrigieren.

4.4.3 Exemplarische Auflistung der Finanzinformationen, die im Rahmen der Amtshilfe neu ans Ausland weitergegeben werden dürfen (Art. 30 Abs. 2 VE-GwG)

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a. den Namen des Finanzintermediärs;
- b. Kontoinhaber, -nummern und -saldi;
- c. den wirtschaftlich Berechtigten; und
- d. Angaben zu Transaktionen.

Forderung nach präziserer Definition der Kategorien von Finanzinformationen

SH, Bankiervereinigung, Forum SRO, SGV, SRO SAV/SNV, SVV, TK und VSV verlangen eine abschliessende Definition dessen, was unter „Finanzinformationen“ zu verstehen sei und somit die Streichung des Begriffes „namentlich“.

In ähnliche Richtung geht die Stellungnahme des **VQF**, der befürchtet, dass aufgrund der lediglich exemplarischen Auflistung der von als Finanzinformationen geltenden Daten be-

stimmte Begriffe wie derjenige der „Angaben zu Transaktionen“ unter lit. d von der Meldestelle (zu) extensiv ausgelegt und gleichzeitig bei den ausländischen FIUs Begehrlichkeiten geweckt werden könnten.

Anonymisierung der Finanzintermediärs

NW, Bankiervereinigung, economiesuisse, Forum SRO, OAD FCT, SRO SAV/SNV, TK und VSV weisen im Besonderen bei Buchstabe a auf die Problematik hin, dass im Falle, da es sich beim meldenden Finanzintermediär um ein Einzelunternehmen bzw. eine kleinere Aktiengesellschaften handelt, Finanzintermediär und meldende Person identisch bzw. leicht erudierbar seien. **Bankiervereinigung und SGV** plädieren für einen kompletten Verzicht der Nennung des Finanzintermediärs, da ihr Nutzen für die Analysetätigkeit ohnehin zumindest fraglich sei. **OAD FCT** und **SRO SAV/SNV** fordern, dass die Bestimmung dahingehend präzisiert wird, dass die Weitergabe des Namens des meldenden Finanzintermediärs an die ausländische Behörde nur dann zu erfolgen habe, wenn sie als unerlässlich zu erachten sei bzw. wenn es sich dabei um einen Bankinstitut handle. In allen anderen Fällen, so **OAD FCT**, sei der Name des Finanzintermediärs von der Meldestelle nicht preiszugeben, zumindest solange die Verdachtsmeldung nicht an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werde. Gemäss **TK** (die einen eigenen Formulierungsvorschlag vorbringt) **und VSV** ist der Name des Finanzintermediärs nur dann zu melden, wenn Rückschlüsse auf die meldende Person ausgeschlossen sind.

Finanzinformationen nur in Berichtsform

ZH, Bankiervereinigung, economiesuisse, SGV und SRO SAV/SNV fordern, dass Finanzinformationen nicht als Dokumente, sondern lediglich in Berichtsform ans Ausland zu vermitteln seien.

4.4.4 Weitergabe des Namens des meldenden Finanzintermediärs (Art. 30 Abs. 3 VE-GwG)

³ *Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs erstattet hat, darf von der Meldestelle nicht weitergegeben werden.*

Die **VSPB** begrüsst diese Bestimmung ausdrücklich.

Bankiervereinigung, economiesuisse und SGV plädieren für einen Schutz nicht lediglich der meldenden Person, sondern auch der weiteren Mitarbeiter des Finanzintermediärs.

Die **SVV** ist der Ansicht, dass der Name der meldenden Person keinesfalls weitergegeben werden solle.

4.4.5 Weiterleitung von Informationen durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde (Art. 30 Abs. 4 VE-GwG)

⁴ Sie kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. sie die Informationen für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei oder deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens verwendet;
- c. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- d. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet;
- e. sie ihrerseits dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht und dieses auch tatsächlich wahrt.

Grundsätzliche Ablehnung einer Weiterleitungsmöglichkeit; Abgrenzung zur Steueramtshilfe

VD lehnt die Möglichkeit einer Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde grundsätzlich ab; die Vertraulichkeit der Informationen lasse sich auf diese Weise nicht mehr gewährleisten. Für **CVP, FDP Genf, Centre Patronal und VSPB** muss in Bezug auf die Weitergabe von Informationen an ausländische Drittbehörden weiterhin der ordentliche Amts- bzw. Rechtshilfegeweg bestritten werden, weshalb diese Bestimmung zu streichen sei. Nur so lasse sich eine strikte Einhaltung des Spezialitätsprinzips gewährleisten.

SwissHoldings verlangt, dass auch bezüglich der Weiterleitung das Gesetz sicherstellen müsse, dass die steuerliche Amtshilfe nicht über den Informationsaustausch zwischen FIUs unterlaufen werden könne.

Fragliche Kontrollmöglichkeit durch die Meldestelle

OW, FDP Schweiz, SRO SAV/SNV und VQF bezweifeln, dass die Meldestelle kontrollieren kann, ob die Daten durch die Drittbehörde gesetzeskonform verwendet werden. Die **FDP Schweiz** fordert deshalb zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen und griffigere Gegenmassnahmen. Gemäss **Forum SRO und SVV** müsse der ausländische Staat die Erfüllung der Garantien durch die ausländische Behörde sicherstellen und die Meldestelle sei zu deren grundsätzlicher Überprüfung zu verpflichten.

Nicht praktikable Regelung der Verwendung der Informationen der Meldestelle bezüglich Abgrenzung zum Strafverfahren

NE weist darauf hin, dass in der Praxis die Abgrenzung zwischen Informationsweiterleitung zwecks Eröffnung eines Strafverfahrens oder Stellung eines Rechtshilfeersuchens (Bst. b) und dem Verbot der Verwendung als Beweismittel (Bst. d) schwierig vorzunehmen sei. Das

Gesetz solle eine direkte Verwendung der von der Meldestelle zur Verfügung gestellten Informationen ermöglichen, ansonsten Probleme für die Erstellung der Straftaten entstünden.

Weiterleitung nur einzelfallweise und nur für Geldwäscherei-Vortaten

Für **Forum SRO, OAD FCT, SVV, VQF und VSV** geht aus der Bestimmung nicht klar hervor, dass die Zustimmung zur Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einzelfallweise zu erfolgen habe. **Forum SRO, SVV und VQF** äussern sich zudem kritisch dazu, dass, wie im erläuternden Bericht erwähnt (s. ErlBer S. 25, 3. Absatz), die Meldestelle die Zustimmung bereits im Zeitpunkt der ersten Informationsweitergabe erteilen könne.

Gemäss **SwissHoldings** ist wie bereits bei Abs. 1 auch bei Abs. 4 zu verlangen, dass Angaben zur Vortaten nur weitergeleitet werden, wenn diese einen Zusammenhang mit einem Geldwäschereidelikt aufweisen.

Weiterleitung nur unter Vorkonsultation von Bundesamt für Justiz oder Eidgenössischer Steuerverwaltung

ZH, Bankiervereinigung, economiesuisse und SGV verlangen, dass die Meldestelle vor der Erteilung der Zustimmung zur Weiterleitung durch die ausländische FIUs an eine ausländische Drittbehörde das Bundesamt für Justiz (im Falle einer Weiterleitung an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde) bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung (bei Weitergabe an eine ausländische Steuerbehörde) zu konsultieren habe. Damit solle ausgeschlossen werden, dass mit dieser Norm dem Rechtshilfeweg ein Informationsbeschaffungsverfahren vorgeschaltet werde.

Weitere Kritik/Anregungen

ZH verlangt, dass der im erläuternden Bericht erwähnte Disclaimer (s. ErlBer S. 25, 3. Absatz) immer und mit dem Verbot der Verwendung der Daten als Beweismittel und der Verwendung von Straftaten, die nach hiesigem Recht keine Vortat zur Geldwäscherei gelten (wie Fiskaldelikte) angebracht wird.

SZ weist zu lit. d darauf hin, dass nicht die Drittbehörde als solche, sondern deren Mitarbeitenden dem Amt- und Berufsgeheimnis unterstellt seien. Ausserdem müsse Letzteres nach deren Ausscheiden weiterhin Geltung beanspruchen.

4.4.6 Befugnis der Meldestelle, Zusammenarbeitsverträge mit ausländischen Meldestellen abzuschliessen (Art. 30 Abs. 5 VE-GwG)

⁵ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

Positive Würdigung

Die **VQF** erachtet diese Lösung als sachgerecht.

Kritik

VD, FDP Genf, Centre Patronal und VSPB stufen die Norm hingegen als unangemessen („pas opportune“) ein. Aufgrund der Tatsache, dass solche Verhandlungen u.U. mit FIUs von Staaten geführt würden, die nicht als Rechtsstaaten gelten könnten, sei sie zu streichen. Angesichts der datenschutzrechtlichen Sensibilität der Daten müsse die Vertragsabschlusskompetenz beim Bundesrat bleiben.

Auch **BS und TK** beurteilen die neue Kompetenz der Meldestelle kritisch, insbesondere in Bezug auf Verhandlungen mit FIUs, die nicht Mitglieder der Egmont-Gruppe sind. Die **TK** weist insbesondere darauf hin, dass die GAFI eine solche Kompetenz in ihren Empfehlungen nicht verlangt, sondern sogar besondere Verfahren unter Einbezug weiterer nationaler Instanzen neben der FIU vorsieht.

Gemäss **LU** gewährt diese Bestimmung der Meldestelle einen zu grossen Ermessensspielraum bei der Aushandlung von MoUs. Die im erläuternden Bericht erwähnte Vorgabe (s. ErlBer S. 26, 1. Absatz), wonach dabei das schweizerische Recht eingehalten werden müsse, genüge nicht, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen nicht umgangen werden und die MoU nicht zum Nachteil der schweizerischen Finanzintermediäre ausfallen würden.

ZH begrüsst diese Befugnis, wünscht sich aber eine klarere Regelung der Modalitäten (Verfahren, Ausgestaltung der Vereinbarung und Genehmigungsverfahren). Insbesondere finde der Hinweis im erläuternden Bericht, dass es sich dabei nur um technische MoUs handeln solle (s. ErlBer S. 25, letzter Absatz), im vorliegenden Entwurf keine Entsprechung. Weiter werde nirgends dargelegt, auf welcher Rechtsgrundlage sich die im erläuternden Bericht (s. ErlBer S. 26, 1. Absatz) erwähnte Zuständigkeit der Direktion fedpol zur Genehmigung von MoUs stütze. Dies solle aber zumindest auf Verordnungsstufe geregelt werden, beispielsweise in Art. 13 der Verordnung vom 25. August 2004 über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23).

4.5 Art. 31 (neu) Auskunftsverweigerung

Die Auskunft an ausländische Meldestellen muss verweigert werden, wenn:

- a. *die Anfrage keinen Bezug zur Schweiz aufweist;*
- b. *die Beantwortung eines Ersuchens die Anwendung prozessualen Zwangs oder sonstiger Massnahmen und Handlungen erfordert, für welche das schweizerische Recht den Rechtshilfeweg vorschreibt.*

TG und SGV bemängeln, dass der unter Buchstabe a. verwendete Ausdruck „keinen Bezug zur Schweiz“ zu wage sei. Auch für **BS** sei diese Formulierung insofern nicht klar, als eine Anfrage ohne jeglichen Bezug zur Schweiz ehe kaum denkbar sei. **Bankiervereinigung, SGV und Treuhand Suisse** verlangen, dass der Wortlaut hier insofern ergänzt wird, als nur Informationen mit Bezug zur Schweiz sowie zu einer Vortat zur Geldwäscherei nach schweizerischem Recht weitergegeben werden dürfen.

BS stuft die Formulierung unter Buchstabe b. insofern als verwirrend ein, als aus ihr nicht klar hervorginge, ob Anfragen betreffend Bankinformationen nun nach den neuen Regeln beantwortet werden dürfen oder ob hingegen dafür der Rechtshilfeweg bestritten werden müsse.

OAD FCT, SGV und Treuhand Suisse verlangen mit eigenen Formulierungsvorschlägen das Einfügen eines Buchstabens c., in dem die Möglichkeit der unilateralen Einstellung der Informationsweitergabe seitens der Meldestelle bei Nichtbeachtung der unter Art. 30 Abs. 1 bzw. Abs. 4 VE-GwG vorgesehenen Bedingungen verankert wird.

4.6 Art. 31a (neu) Anwendbare Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Soweit dieses Gesetz bezüglich Datenbearbeitung und Amtshilfe durch die Meldestelle keine Bestimmungen enthält, werden der erste und der vierte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³⁸ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes sinngemäss angewendet.

Die **SVP** lehnt diese Bestimmung ausdrücklich ab. Die Kompetenz der Meldestelle, bei Behörden und Amtsstellen Informationen einzuholen bzw. solche unabhängig von einer Verdachtsmeldung spontan an die Bundeskriminalpolizei weiterzuleiten, widerspreche diametral einem freiheitlichen Staatsverständnis.

SZ vertritt die Meinung, dass diese Bestimmung teilweise redundant sowie nicht kongruent sei. Sowohl Art. 35 Abs. 1 GwG (in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten, wozu auch der Datenaustausch mit ausländischen FIUs zu zählen sei) als Art. 32 Abs. 1 GwG

³⁸ ZentG, SR 360.

(betreffend die Zusammenarbeit der Meldestelle mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden) verweisen auf das ZentG. Die Aussage im erläuternden Bericht (s. ErlBer S. 27, 2. Absatz), wonach diese Bestimmung der einzige verbleibende Verweis im GwG auf das ZentG sei, sei somit nicht zutreffend.

4.7 Art. 32 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

² *Aufgehoben*

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs erstattet hat, darf von der Meldestelle nicht weitergegeben werden.

Diese Norm wurde von keinem Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert. Auch enthalten die eingegangenen Vernehmlassungen keine Änderungsanregungen dazu.

4.8 Weitere Hinweise

BE und **KKJPD** wünschen sich eine Ergänzung des Botschaftstextes in Bezug auf die konkreten Auswirkungen der vorliegenden Revision und der Umsetzung der neuen GAFI-Empfehlungen auf den Steuerbereich. Insbesondere sei zu erläutern, welche Steuerdelikte im Sinne von qualifizierten „tax crimes“ als Vortaten zur Geldwäscherei gelten werden bzw. welche Auswirkungen diese Definition auf das Steuerstrafrecht haben wird. Auch seien die Verbindungen zwischen Informationsflüssen im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung und der Steueramt- bzw. Rechtshilfe in Strafsachen klarzustellen, und wieweit übermittelte Finanzinformationen für die Steueramt- bzw. Rechtshilfe verfügbar gemacht werden können oder müssen.

Auch die **CVP** äussert sich zur Thematik „Fiskaldelikte als Vortaten zur Geldwäscherei“. Diese weist zur Vorlage jedoch keinen direkten Bezug auf und wird Gegenstand der umfassenden Vorlage zur Umsetzung der neuen GAFI-Empfehlungen in das schweizerische Recht sein.

Der **SGV** beanstandet das Fehlen einer genauen Untersuchung der Auswirkungen der Vorlage auf die Finanzintermediäre und den Wirtschaftstandort Schweiz und verlangt eine detaillierte Analyse der verursachten Regulierungskosten.